

TE Lvwg Beschluss 2014/3/28 VGW-151/070/21146/2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2014

Entscheidungsdatum

28.03.2014

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

NAG §41 Abs2 Z4

NAG §41 Abs4

NAG §81 Abs26

AuslBG §24

VwGVG §28 Abs3

1. NAG § 41 heute
 2. NAG § 41 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 3. NAG § 41 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
 4. NAG § 41 gültig von 24.12.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020
 5. NAG § 41 gültig von 19.10.2017 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 6. NAG § 41 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 7. NAG § 41 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 8. NAG § 41 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 9. NAG § 41 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 10. NAG § 41 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
-
1. NAG § 41 heute
 2. NAG § 41 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 3. NAG § 41 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
 4. NAG § 41 gültig von 24.12.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020
 5. NAG § 41 gültig von 19.10.2017 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 6. NAG § 41 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 7. NAG § 41 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 8. NAG § 41 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011

9. NAG § 41 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

10. NAG § 41 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. NAG § 81 heute
2. NAG § 81 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. NAG § 81 gültig von 24.12.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020
4. NAG § 81 gültig von 01.09.2018 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. NAG § 81 gültig von 19.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. NAG § 81 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. NAG § 81 gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. NAG § 81 gültig von 13.06.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
9. NAG § 81 gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. NAG § 81 gültig von 01.01.2014 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. NAG § 81 gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
12. NAG § 81 gültig von 01.07.2011 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
13. NAG § 81 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
14. NAG § 81 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
15. NAG § 81 gültig von 27.06.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
16. NAG § 81 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. AuslBG § 24 heute
2. AuslBG § 24 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
3. AuslBG § 24 gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
4. AuslBG § 24 gültig von 01.01.2006 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
5. AuslBG § 24 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
6. AuslBG § 24 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
7. AuslBG § 24 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 231/1988

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Text

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. KLOPCIC über die Beschwerde des J., geb. 1972, Staatsangehörigkeit Serbien, vom 02.12.2013 gegen den Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35 - Einwanderung, Staatsbürgerschaft, Standesamt - Referat Erstanträge, vom 08.08.2013, Zl. MA35-9/2982877-01, mit welchem der Antrag vom 17.05.2013 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot Karte“ für den Zweck „selbstständige Schlüsselkraft“ gemäß § 41 Abs. 4 NAG iVm § 24 AuslBG idgF abgewiesen wurde, gem. § 28 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1 VwGVG den

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. KLOPCIC über die Beschwerde des J., geb. 1972, Staatsangehörigkeit Serbien, vom 02.12.2013 gegen den Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35 - Einwanderung, Staatsbürgerschaft, Standesamt - Referat Erstanträge, vom 08.08.2013, Zl. MA35-9/2982877-01, mit welchem der Antrag vom 17.05.2013 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot Karte“ für den Zweck „selbstständige Schlüsselkraft“ gemäß Paragraph 41, Absatz 4, NAG in Verbindung mit Paragraph 24, AuslBG idgF abgewiesen wurde, gem. Paragraph 28, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Der Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 08.08.2013, GZ: MA35-9/2982877-01, wird gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an das Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, zurückverwiesen. römisch eins. Der Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 08.08.2013, GZ: MA35-9/2982877-01, wird gemäß Paragraph 28, Absatz 3, Satz 2 VwGVG aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an das Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, zurückverwiesen.

II. Gegen dieses Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. römisch zwei. Gegen dieses Beschluss ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Sachverhalt und Verfahrensgang römisch eins. Sachverhalt und Verfahrensgang:

I. 1. Der Beschwerdeführer, ein in Österreich geborener serbischer Staatsbürger, stellte am 17.05.2013 persönlich und vom Inland aus einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 8 Abs. 1 Z 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) für den Zweck „selbstständige Schlüsselkraft“ (§ 41 Abs. 2 Zl. 4 NAG). Zur beabsichtigten Erwerbstätigkeit führte der Beschwerdeführer in dem für Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestimmten Formular der Verwaltungsbehörde aus, dass die Gesellschaft Leistungen im Bereich Arbeitskräfteüberlassung und Baumeisterarbeiten anbiete und unter anderem über die hierzu erforderlichen Gewerbeberechtigung verfüge. Er selbst sei Hälfte-Gesellschafter und alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer eines 30 bis 80 Mitarbeiter umfassenden Unternehmens (wobei derzeit saisonbedingt sieben Personen beschäftigt seien, welches im Durchschnitt 20 bis 30 unterschiedliche Aufträge und Kunden (große Bauunternehmen sowie Betriebe im Einflussbereich von Gebietskörperschaften) pro Monat erwarte. Er selbst würde im Unternehmen im Bereich Arbeitskräfteüberlassung und bei Baumeisterarbeiten mitarbeiten. Er erwarte sich in den ersten beiden Jahren Bruttoumsätze des Unternehmens von bis zu € 3 Millionen. Diesem Antrag wurden diverse Unterlagen zum Nachweis der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen im Sinne des § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 NAG-DV für den beantragten Aufenthaltstitel in Kopie vorgelegt. römisch eins. 1. Der Beschwerdeführer, ein in Österreich geborener serbischer Staatsbürger, stellte am 17.05.2013 persönlich und vom Inland aus einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) für den Zweck „selbstständige Schlüsselkraft“ (Paragraph 41, Absatz 2, Zl. 4 NAG). Zur beabsichtigten Erwerbstätigkeit führte der Beschwerdeführer in dem für Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestimmten Formular der Verwaltungsbehörde aus, dass die Gesellschaft Leistungen im Bereich Arbeitskräfteüberlassung und Baumeisterarbeiten anbiete und unter anderem über die hierzu erforderlichen Gewerbeberechtigung verfüge. Er selbst sei Hälfte-Gesellschafter und alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer eines 30 bis 80 Mitarbeiter umfassenden Unternehmens (wobei derzeit saisonbedingt sieben Personen beschäftigt seien, welches im Durchschnitt 20 bis 30 unterschiedliche Aufträge und Kunden (große Bauunternehmen sowie Betriebe im Einflussbereich von Gebietskörperschaften) pro Monat erwarte. Er selbst würde im Unternehmen im Bereich Arbeitskräfteüberlassung und bei Baumeisterarbeiten mitarbeiten. Er erwarte sich in den ersten beiden Jahren Bruttoumsätze des Unternehmens von bis zu € 3 Millionen. Diesem Antrag wurden diverse Unterlagen zum Nachweis der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen im Sinne des Paragraph 7, Absatz eins und Paragraph 9, Absatz 4, NAG-DV für den beantragten Aufenthaltstitel in Kopie vorgelegt.

I.2. Mit Schreiben vom 17.05.2015 bestätigte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Einreichung, forderte ihn auf, näher bezeichnete Unterlagen nachzureichen, und brachte ihm die Bestimmung des § 21 Abs. 3 NAG zur Kenntnis. Daraufhin legte der Beschwerdeführer eine tabellarische Auflistung aller seiner Ein- und Ausreisen seit März 2011 vor, aus der hervorgeht, dass er sich seit 01.05.2013 ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalte. römisch eins.2. Mit Schreiben vom 17.05.2015 bestätigte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Einreichung, forderte ihn auf, näher bezeichnete Unterlagen nachzureichen, und brachte ihm die Bestimmung des Paragraph 21, Absatz 3, NAG zur Kenntnis. Daraufhin legte der Beschwerdeführer eine tabellarische Auflistung aller seiner Ein- und Ausreisen seit März 2011 vor, aus der hervorgeht, dass er sich seit 01.05.2013 ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalte.

I.3. Mit Schreiben vom 05.06.2013 ersuchte die Verwaltungsbehörde das Arbeitsmarktservice Wien um Erstellung eines Gutachtens für selbstständige Schlüsselkräfte im Sinne des § 24 AuslBG. römisch eins.3. Mit Schreiben vom 05.06.2013 ersuchte die Verwaltungsbehörde das Arbeitsmarktservice Wien um Erstellung eines Gutachtens für selbstständige Schlüsselkräfte im Sinne des Paragraph 24, AuslBG.

Dieses gelangte in dem Gutachten vom 04.07.2012 zu dem Ergebnis, dass dem Unternehmen, als dessen Gesellschafter und handelsrechtlicher Geschäftsführer der Beschwerdeführer fungiere, nach Anhörung des Ausländerausschusses des Landesdirektoriums des Arbeitsmarktservice Wien kein gesamtwirtschaftlicher Nutzen im Sinne des § 24 AuslBG zukomme und der Beschwerdeführer mangels ökonomischer Gesamtbedeutung des

Unternehmens nicht als selbstständige Schlüsselkraft gemäß § 24 AuslBG zu qualifizieren sei. Begründet wurde dies damit, dass mit dem Eintritt des Beschwerdeführers in die Gesellschaft am 31.10.2012 kein Geldfluss ins Bundesgebiet verbunden gewesen sei und auch kein nachvollziehbares Beweisangebot hinsichtlich der Einstellung von Arbeitskräften erbracht worden sei. Selbst wenn wie behauptet 30 bis 80 Arbeitskräfte beschäftigt werden sollten, begründe dies im Rahmen der Ausübung der Arbeitskräfteüberlassung und im Baunebengewerbe keine wirtschaftliche Wertschätzung im Sinne des § 24 AuslBG im Kontext mit der Aktivität der Gesellschaft. Eine dauerhafte Schaffung von Arbeitsplätzen in diesem Bereich in einer für den gesamtwirtschaftlichen Nutzen relevanten Dimension sei demnach nicht als gegeben zu erachten. Weiters müsse zur Begründung eines gesamtwirtschaftlichen Nutzens ein zusätzlicher positiver Impuls für die österreichische Wirtschaft bewirkt werden. Die Dienstleistungen des betreffenden Unternehmens würden von zahlreichen bestehenden Unternehmen und Gewerbebetrieben in ausreichender Form abgedeckt, weshalb daraus keine Bereicherung der inländischen Wirtschaft resultiere. Dieses gelangte in dem Gutachten vom 04.07.2012 zu dem Ergebnis, dass dem Unternehmen, als dessen Gesellschafter und handelsrechtlicher Geschäftsführer der Beschwerdeführer fungiere, nach Anhörung des Ausländerausschusses des Landesdirektoriums des Arbeitsmarktservice Wien kein gesamtwirtschaftlicher Nutzen im Sinne des Paragraph 24, AuslBG zukomme und der Beschwerdeführer mangels ökonomischer Gesamtbedeutung des Unternehmens nicht als selbstständige Schlüsselkraft gemäß Paragraph 24, AuslBG zu qualifizieren sei. Begründet wurde dies damit, dass mit dem Eintritt des Beschwerdeführers in die Gesellschaft am 31.10.2012 kein Geldfluss ins Bundesgebiet verbunden gewesen sei und auch kein nachvollziehbares Beweisangebot hinsichtlich der Einstellung von Arbeitskräften erbracht worden sei. Selbst wenn wie behauptet 30 bis 80 Arbeitskräfte beschäftigt werden sollten, begründe dies im Rahmen der Ausübung der Arbeitskräfteüberlassung und im Baunebengewerbe keine wirtschaftliche Wertschätzung im Sinne des Paragraph 24, AuslBG im Kontext mit der Aktivität der Gesellschaft. Eine dauerhafte Schaffung von Arbeitsplätzen in diesem Bereich in einer für den gesamtwirtschaftlichen Nutzen relevanten Dimension sei demnach nicht als gegeben zu erachten. Weiters müsse zur Begründung eines gesamtwirtschaftlichen Nutzens ein zusätzlicher positiver Impuls für die österreichische Wirtschaft bewirkt werden. Die Dienstleistungen des betreffenden Unternehmens würden von zahlreichen bestehenden Unternehmen und Gewerbebetrieben in ausreichender Form abgedeckt, weshalb daraus keine Bereicherung der inländischen Wirtschaft resultiere.

I. 4. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 08.07.2013 wurde der Beschwerdeführer gemäß § 45 Abs. 3 AVG vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und ihm die Möglichkeit eingeräumt dazu binnen 2 Wochen ab Zustellung des Schreibens eine Stellungnahme abzugeben. Die Verwaltungsbehörde teilte dem Beschwerdeführer darin mit, dass das Arbeitsmarktservice Wien ein negatives Gutachten gemäß § 24 AuslBG erstellt habe und sie daher beabsichtige, seinen Antrag abzulehnen. römisch eins. 4. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 08.07.2013 wurde der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 45, Absatz 3, AVG vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und ihm die Möglichkeit eingeräumt dazu binnen 2 Wochen ab Zustellung des Schreibens eine Stellungnahme abzugeben. Die Verwaltungsbehörde teilte dem Beschwerdeführer darin mit, dass das Arbeitsmarktservice Wien ein negatives Gutachten gemäß Paragraph 24, AuslBG erstellt habe und sie daher beabsichtige, seinen Antrag abzulehnen.

Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer an seine damalige Meldeadresse durch Hinterlegung beim Zustellpostamt am 12.07.2013 zugestellt; eine Stellungnahme des Beschwerdeführers langte innerhalb der ihm eingeräumten Frist nicht ein.

I. 5. Mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 08.08.2013, Zl. MA35-9/2982877-01, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot Karte“ nach dem Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG) gem. § 41 Abs. 4 NAG iVm. § 24 AuslBG idgF abgewiesen, da der Beschwerdeführer keine selbstständige Schlüsselkraft sei. römisch eins. 5. Mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 08.08.2013, Zl. MA35-9/2982877-01, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot Karte“ nach dem Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG) gem. Paragraph 41, Absatz 4, NAG in Verbindung mit Paragraph 24, AuslBG idgF abgewiesen, da der Beschwerdeführer keine selbstständige Schlüsselkraft sei.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Antrag ohne weiteres habe abgewiesen werden müssen, da die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien gemäß § 24 AuslBG ein negatives Gutachten, welches Bestandteil

dieses Bescheides sei, erstellt habe. Der Beschwerdeführer habe zu diesem Gutachten auch keine Stellungnahme abgegeben. Begründend wurde ausgeführt, dass der Antrag ohne weiteres habe abgewiesen werden müssen, da die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien gemäß Paragraph 24, AuslBG ein negatives Gutachten, welches Bestandteil dieses Bescheides sei, erstellt habe. Der Beschwerdeführer habe zu diesem Gutachten auch keine Stellungnahme abgegeben.

Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer an seinen damaligen amtlich gemeldeten Hauptwohnsitz mittels Postzustelldienst versandt und von diesem nach erfolglosem Zustellversuch am 19.08.2013 mit dem Vermerk „laut Auskunft nicht hier wohnhaft“ an die Verwaltungsbehörde rückgemittelt. Die Verwaltungsbehörde beauftragte in der Folge mit Schreiben vom 04.11.2013 den Erhebungs- und Vollstreckungsdienst (MA 6) mit der Prüfung, ob sich der Beschwerdeführer noch an der im Zentralen Melderegister vermerkten Wohnadresse aufhält. Dem Erhebungsbericht vom 18.11.2013 zufolge sei der Beschwerdeführer laut Angaben des dort lebenden Wohnungsmieters an der genannten Adresse wohnhaft, jedoch des Öfteren ortsabwesend.

I. 6. Mit Schreiben vom 20.11.2013 langte eine Vollmachtsbekanntgabe des nunmehrigen rechtsfreundlichen Vertreters des Beschwerdeführers samt eines Konvoluts an Unterlagen im Sinne des § 9 Abs. 4 NAG DV in Kopie ein. In diesem Schreiben wurde unter einem das Gutachten des Arbeitsmarktservice Wien vom 04.07.2012 bestritten. So sei es unrichtig, dass das Unternehmen des Beschwerdeführers lediglich im Baunebengewerbe und im Bereich Arbeitskräfteüberlassung tätig sei, vielmehr übe es vor allem das Baumeistergewerbe aus. Wie bei Bauunternehmen, die nur „Außenbaustellen“ betreiben, üblich, werde das Gewerbe im Winter ruhend gemeldet und die Mitarbeiter mit einer Wiedereinstellungszusage versehen über die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigung-Kasse verrechnet. Das AMS verkenne auch, dass die Hereinnahme von Jungen zur Firmenfortführung bzw. Weitergabe von Firmenanteilen immer wieder notwendig sei, um den Weiterbestand einer Firma zu sichern. Betriebsübergaben würden den Fortbestand des Unternehmens und der darin Beschäftigten sichern und müssten nicht notwendigerweise mit einer Kapitalzufuhr verbunden sein. römisch eins. 6. Mit Schreiben vom 20.11.2013 langte eine Vollmachtsbekanntgabe des nunmehrigen rechtsfreundlichen Vertreters des Beschwerdeführers samt eines Konvoluts an Unterlagen im Sinne des Paragraph 9, Absatz 4, NAG DV in Kopie ein. In diesem Schreiben wurde unter einem das Gutachten des Arbeitsmarktservice Wien vom 04.07.2012 bestritten. So sei es unrichtig, dass das Unternehmen des Beschwerdeführers lediglich im Baunebengewerbe und im Bereich Arbeitskräfteüberlassung tätig sei, vielmehr übe es vor allem das Baumeistergewerbe aus. Wie bei Bauunternehmen, die nur „Außenbaustellen“ betreiben, üblich, werde das Gewerbe im Winter ruhend gemeldet und die Mitarbeiter mit einer Wiedereinstellungszusage versehen über die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigung-Kasse verrechnet. Das AMS verkenne auch, dass die Hereinnahme von Jungen zur Firmenfortführung bzw. Weitergabe von Firmenanteilen immer wieder notwendig sei, um den Weiterbestand einer Firma zu sichern. Betriebsübergaben würden den Fortbestand des Unternehmens und der darin Beschäftigten sichern und müssten nicht notwendigerweise mit einer Kapitalzufuhr verbunden sein.

Der Bestätigungsstand des Unternehmens im Jahre 2013, eine Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2013 sowie die Auftragsliste für das Jahr 2014 werden Anfang 2014 vorliegen und danach sofort ohne weitere Aufforderung übermittelt werden. In der Folge wird ein neuerliches Gutachten des Arbeitsmarktservices anzufordern sein, wobei bis dahin versucht werde, keine Erledigung des Antrags vorzusehen.

I.7. Die Verwaltungsbehörde stellte in der Folge ohne weitere Ermittlungen dem rechtsfreundlichen Vertreter des Beschwerdeführers den angefochtenen Bescheid vom 08.08.2013 am 29.11.2013 zu. römisch eins. 7. Die Verwaltungsbehörde stellte in der Folge ohne weitere Ermittlungen dem rechtsfreundlichen Vertreter des Beschwerdeführers den angefochtenen Bescheid vom 08.08.2013 am 29.11.2013 zu.

I.8. Gegen diesen Bescheid richtete sich das Rechtsmittel der Berufung (nunmehr Beschwerde) vom 02.12.2013, in welchem das Gutachten des Arbeitsmarktservice Wien vom 04.07.2012 bekämpft wurde, da dieses aufgrund unrichtiger Tatsachenfeststellung und wegen Verkennung der Rechtslage im allgemeinen weder der vergangenen noch der gegenwärtigen Rechtslage entspreche. römisch eins. 8. Gegen diesen Bescheid richtete sich das Rechtsmittel der Berufung (nunmehr Beschwerde) vom 02.12.2013, in welchem das Gutachten des Arbeitsmarktservice Wien vom 04.07.2012 bekämpft wurde, da dieses aufgrund unrichtiger Tatsachenfeststellung und wegen Verkennung der Rechtslage im allgemeinen weder der vergangenen noch der gegenwärtigen Rechtslage entspreche.

Unter Verweis auf die bisherigen Ausführungen im Schreiben vom 20.11.2013 wurde zusammengefasst zunächst die

Feststellung des Arbeitsmarktservices, dass die Beschäftigung von 30 bis 80 Arbeitskräften durch den Betrieb des Beschwerdeführers keine wirtschaftliche Wertschätzung im Sinne des § 24 AuslBG darstelle, weil diese im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung oder der Ausübung von Baunebengewerbe erfolge, vollinhaltlich bestritten, weil diese aktenwidrig sei, zumal der Betrieb bereits zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens über eine Konzession als Baumeister verfügt habe und es in diesem Gewerbe üblich sei, die Gewerbeberechtigungen im Winter „ruhend“ zu melden. Zu Bedenken wurde auch gegeben, dass die Ausübung des Gewerbes „Überlassung von Arbeitskräften“ rein auf Wunsch der Auftraggeber erfolge, zumal allgemein bekannt sei, dass in einem solchen Fall die Rechnung eines Subunternehmers vom Generalunternehmer als Sachaufwand verbucht werden könne. Unter Verweis auf die bisherigen Ausführungen im Schreiben vom 20.11.2013 wurde zusammengefasst zunächst die Feststellung des Arbeitsmarktservices, dass die Beschäftigung von 30 bis 80 Arbeitskräften durch den Betrieb des Beschwerdeführers keine wirtschaftliche Wertschätzung im Sinne des Paragraph 24, AuslBG darstelle, weil diese im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung oder der Ausübung von Baunebengewerbe erfolge, vollinhaltlich bestritten, weil diese aktenwidrig sei, zumal der Betrieb bereits zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens über eine Konzession als Baumeister verfügt habe und es in diesem Gewerbe üblich sei, die Gewerbeberechtigungen im Winter „ruhend“ zu melden. Zu Bedenken wurde auch gegeben, dass die Ausübung des Gewerbes „Überlassung von Arbeitskräften“ rein auf Wunsch der Auftraggeber erfolge, zumal allgemein bekannt sei, dass in einem solchen Fall die Rechnung eines Subunternehmers vom Generalunternehmer als Sachaufwand verbucht werden könne.

Wenn das Arbeitsmarktservice in seinem Gutachten die fehlende Bereicherung der inländischen Wirtschaft und die mangelnde ökonomische Gesamtbedeutung des Unternehmens des Beschwerdeführers damit begründet, dass die Dienstleistungen im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung und des Baunebengewerbes bereits von zahlreichen bestehenden Unternehmen und Gewerbebetrieben in ausreichender Form abgedeckt würden, so sei dies eine völlig falsche Rechtsansicht. Der § 24 AuslBG stellt nämlich nicht darauf ab, ob die Dienstleistungen oder Produkte des betreffenden Unternehmens nach Auffassung des Gutachters am Markt schon in ausreichender Form vorhanden seien oder nicht, sondern welcher gesamtwirtschaftliche Nutzen durch ein Unternehmen erzielt werde bzw. werden könne. Die Überprüfung der Marktlage, der Neuartigkeit des Produkts oder einer allenfalls gegebenen oder nicht gegebenen Marktsättigung widerspreche jedenfalls eindeutig dem Wortlaut und dem Inhalt des § 24 AuslBG. In diesem Zusammenhang wurde zu Bedenken gegeben, dass es betreffend alle in Österreich neu hinzukommenden Gewerbebetriebe bereits solche auf dem Markt etablierte gebe, welche laut Meinung des Arbeitsmarktservice den bestehenden Bedarf „in ausreichender Form abdecken“. Im Gegensatz zur Auffassung des Arbeitsmarktservice sei jedoch die einzige und wahre Beurteilungsmethode, ob eine neu auf den Markt gekommene Firma wirklich einen „Bedarf abdeckt“ oder nicht, nicht das Abstellen auf irgendwelche mehr oder weniger abstrakte Business-Pläne, sondern der Blick in die Auftragsbücher. Wenn das Arbeitsmarktservice in seinem Gutachten die fehlende Bereicherung der inländischen Wirtschaft und die mangelnde ökonomische Gesamtbedeutung des Unternehmens des Beschwerdeführers damit begründet, dass die Dienstleistungen im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung und des Baunebengewerbes bereits von zahlreichen bestehenden Unternehmen und Gewerbebetrieben in ausreichender Form abgedeckt würden, so sei dies eine völlig falsche Rechtsansicht. Der Paragraph 24, AuslBG stellt nämlich nicht darauf ab, ob die Dienstleistungen oder Produkte des betreffenden Unternehmens nach Auffassung des Gutachters am Markt schon in ausreichender Form vorhanden seien oder nicht, sondern welcher gesamtwirtschaftliche Nutzen durch ein Unternehmen erzielt werde bzw. werden könne. Die Überprüfung der Marktlage, der Neuartigkeit des Produkts oder einer allenfalls gegebenen oder nicht gegebenen Marktsättigung widerspreche jedenfalls eindeutig dem Wortlaut und dem Inhalt des Paragraph 24, AuslBG. In diesem Zusammenhang wurde zu Bedenken gegeben, dass es betreffend alle in Österreich neu hinzukommenden Gewerbebetriebe bereits solche auf dem Markt etablierte gebe, welche laut Meinung des Arbeitsmarktservice den bestehenden Bedarf „in ausreichender Form abdecken“. Im Gegensatz zur Auffassung des Arbeitsmarktservice sei jedoch die einzige und wahre Beurteilungsmethode, ob eine neu auf den Markt gekommene Firma wirklich einen „Bedarf abdeckt“ oder nicht, nicht das Abstellen auf irgendwelche mehr oder weniger abstrakte Business-Pläne, sondern der Blick in die Auftragsbücher.

Nur für den Fall, dass das Arbeitsmarktservice zu dem Ergebnis gelangen sollte, dass das ausgeübte Gewerbe als solches kein „neues“ sei, sei entgegengehalten, dass alle irgendwie denkbaren Gewerbe in Österreich bereits vertreten seien. Im konkreten Falle sei keinesfalls gering zu schätzen, wenn ein „start-up“ wie die Firma des Beschwerdeführers

bereits nach zwei Jahren Auftragnehmer bzw. Sub-Unternehmer bei so vielen Baustellen werden könne, wie bereits aktenkundig dargestellt worden sei. Wie die Entwicklung der Auftragslage des Unternehmens zeige, sei der Gesellschafterwechsel zum Beschwerdeführer notwendig gewesen.

Abschließend wurden jene Unterlagen bezeichnet die im Jahre 2014 sofort nach Erhalt der Berufungsbehörde ohne weitere Aufforderung vorgelegt wurden.

I. 7. Die Verwaltungsbehörde legte dieses Rechtsmittel samt Verwaltungsakt mit Schreiben vom 27.01.2014 dem Verwaltungsgericht Wien vor; die gegenständliche Rechtssache wurde am 28.01.2014 anhängig. römisch eins. 7. Die Verwaltungsbehörde legte dieses Rechtsmittel samt Verwaltungsakt mit Schreiben vom 27.01.2014 dem Verwaltungsgericht Wien vor; die gegenständliche Rechtssache wurde am 28.01.2014 anhängig.

II. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen römisch zwei. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

II.1.1. Gemäß Artikel 130 Abs. 1 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 59/2013, erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden römisch zwei. 1.1. Gemäß Artikel 130 Absatz eins, B-VG, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 59 aus 2013,, erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde;
4. gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs. 4.4. gegen Weisungen gemäß Artikel 81 a, Absatz 4,

Im gegenständlichen Fall wurde der angefochtene Bescheid der Verwaltungsbehörde dem rechtsfreundlichen Vertreter des Beschwerdeführers am 29.11.2013 zugestellt, das sich dagegen richtende Rechtsmittel der Berufung wurde am 04.12.2013 erhoben und war das Berufungsverfahren bis zum Ablauf des 31.12.2013 beim Bundesministerium für Inneres als damals zuständige Berufungsbehörde nicht anhängig. Der verfahrensgegenständliche Verwaltungsakt langte in der Folge nach Eintritt der Wirksamkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, am 01.01.2014, mit der eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt und gleichzeitig der administrative Instanzenzug abgeschafft wurde, beim Verwaltungsgericht Wien als zuständiger neuer (erstgerichtlicher) Überprüfungsinstanz von Bescheiden von Verwaltungsbehörden iSd Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG idGF am 28.01.2014 ein. Im gegenständlichen Fall wurde der angefochtene Bescheid der Verwaltungsbehörde dem rechtsfreundlichen Vertreter des Beschwerdeführers am 29.11.2013 zugestellt, das sich dagegen richtende Rechtsmittel der Berufung wurde am 04.12.2013 erhoben und war das Berufungsverfahren bis zum Ablauf des 31.12.2013 beim Bundesministerium für Inneres als damals zuständige Berufungsbehörde nicht anhängig. Der verfahrensgegenständliche Verwaltungsakt langte in der Folge nach Eintritt der Wirksamkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,, am 01.01.2014, mit der eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt und gleichzeitig der administrative Instanzenzug abgeschafft wurde, beim Verwaltungsgericht Wien als zuständiger neuer (erstgerichtlicher) Überprüfungsinstanz von Bescheiden von Verwaltungsbehörden iSd Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG idGF am 28.01.2014 ein.

Da zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform am 01.01.2014 Rechtssachen bei Verwaltungsbehörden noch anhängig waren bzw. bis zum 31.12.2013 erledigt wurden, oder – so wie im gegenständlichen Fall – in denen bis dahin durch die nach den alten Rechtsvorschriften zuständigen Berufungsbehörden keine Entscheidungen ergingen, mussten im Zuge der Reform auch eigene gesetzliche Regelungen geschaffen werden, wie mit diesen Verfahren nach Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform umzugehen ist. Diese entsprechenden besonderen Übergangsbestimmungen wurden im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 im Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz (VwGbk-ÜG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, getroffen. So regelt § 3 Abs. 1 leg. cit., dass gegen einen vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassenen Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, für den Fall, dass die Berufungsfrist gemäß § 3 Abs. 1 mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und gegen diesen Bescheid nicht bereits bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Berufung erhoben wurde, vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Verwaltungsgericht erhoben werden kann. Eine gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufung

gilt als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG. Mangels ausdrücklicher anderslautender Regelung für Fälle, in denen die Berufungsfrist am 31.12.2013 abläuft und eine Berufung gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde fristgerecht vor dem 31.12.2013 erhoben wurde, gelten diese in sinngemäßer Anwendung als Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG (vgl. Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahren der Verwaltungsgerichte, K 4 zu § 3 VwGbk-ÜG). Da zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform am 01.01.2014 Rechtssachen bei Verwaltungsbehörden noch anhängig waren bzw. bis zum 31.12.2013 erledigt wurden, oder – so wie im gegenständlichen Fall – in denen bis dahin durch die nach den alten Rechtsvorschriften zuständigen Berufsbehörden keine Entscheidungen ergingen, mussten im Zuge der Reform auch eigene gesetzliche Regelungen geschaffen werden, wie mit diesen Verfahren nach Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform umzugehen ist. Diese entsprechenden besonderen Übergangsbestimmungen wurden im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 im Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz (VwGbk-ÜG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung BG Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, getroffen. So regelt Paragraph 3, Absatz eins, leg. cit., dass gegen einen vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassenen Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, für den Fall, dass die Berufsfrist gemäß Paragraph 3, Absatz eins, mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und gegen diesen Bescheid nicht bereits bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Berufung erhoben wurde, vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG beim Verwaltungsgericht erhoben werden kann. Eine gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufung gilt als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG. Mangels ausdrücklicher anderslautender Regelung für Fälle, in denen die Berufsfrist am 31.12.2013 abläuft und eine Berufung gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde fristgerecht vor dem 31.12.2013 erhoben wurde, gelten diese in sinngemäßer Anwendung als Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG vergleiche Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahren der Verwaltungsgerichte, K 4 zu Paragraph 3, VwGbk-ÜG).

Verfahrensgegenständlich ist daher analog dazu das am 04.12.2013 erhobene Rechtsmittel der Berufung gegen den oa. angefochtenen Bescheid als rechtzeitig erhobene Beschwerde im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG anzusehen. Verfahrensgegenständlich ist daher analog dazu das am 04.12.2013 erhobene Rechtsmittel der Berufung gegen den oa. angefochtenen Bescheid als rechtzeitig erhobene Beschwerde im Sinne des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG anzusehen.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte regelt das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF. BGB BGBl. I Nr. 122/2013. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Verwaltungsgericht durch Einzelrichter (Rechtspfleger), soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch den Senat vorsehen. Sofern die Rechtssache nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gehört, ist in Rechtssachen in den Angelegenheiten, in denen die Vollziehung Landessache ist, das Verwaltungsgericht im Land zuständig. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte regelt das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung BGB Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,. Gemäß Paragraph 2, VwGVG entscheidet das Verwaltungsgericht durch Einzelrichter (Rechtspfleger), soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch den Senat vorsehen. Sofern die Rechtssache nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gehört, ist in Rechtssachen in den Angelegenheiten, in denen die Vollziehung Landessache ist, das Verwaltungsgericht im Land zuständig.

Soweit im VwGVG nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Soweit im VwGVG nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29

aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es gemäß § 27 VwGVG den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es gemäß Paragraph 27, VwGVG den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss. Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht gem. Absatz 2 leg. cit. dann in der Sache selbst zu entscheiden, wennSofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Paragraph 28, VwGVG hat das Verwaltungsgericht sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG durch Beschluss. Über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG hat das Verwaltungsgericht gem. Absatz 2 leg. cit. dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Das Verwaltungsgericht hat gemäß § 24 VwGVG auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Die Verhandlung kann entfallen, wennDas Verwaltungsgericht hat gemäß Paragraph 24, VwGVG auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Die Verhandlung kann entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder

2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

II. 1. 2. Gemäß § 81 Abs. 1 Z 26 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz,BGBl. I Nr. 100/2005 idFBGBl. I Nr. 144/2013 sind alle mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Bundesminister für Inneres anhängigen Berufungsverfahren und Verfahren wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (§ 73 AVG) nach diesem Bundesgesetz, ab 1. Jänner 2014 vom jeweils zuständigen Landesverwaltungsgericht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2012 zu Ende zu führen.römisch zwei. 1. 2. Gemäß Paragraph 81, Absatz eins, Ziffer 26, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 144 aus 2013, sind alle mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Bundesminister für Inneres anhängigen Berufungsverfahren und Verfahren wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Paragraph 73, AVG) nach diesem Bundesgesetz, ab 1. Jänner 2014 vom jeweils zuständigen Landesverwaltungsgericht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, zu Ende zu führen.

Im gegenständlichen Fall wurde der angefochtene Bescheid der Verwaltungsbehörde dem rechtsfreundlichen Vertreter des Beschwerdeführers zwar bereits am 29.11.2013 zugestellt, jedoch war das Berufungsverfahren bis zum

Ablauf des 31.12.2013 beim Bundesministerium für Inneres als damals zuständige Berufungsbehörde nicht anhängig. Die Verwaltungsbehörde nahm von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung Abstand und legte das Rechtsmittel nach Wirksamkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, am 01.01.2014, mit der eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt und gleichzeitig der administrative Instanzenzug abgeschafft wurde, direkt dem Verwaltungsgericht Wien als nunmehr zuständiger neuer (erstgerichtlicher) Überprüfungsinstanz von Bescheiden von Verwaltungsbehörden iSd Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG idGF am 28.01.2014 vor. Im gegenständlichen Fall wurde der angefochtene Bescheid der Verwaltungsbehörde dem rechtsfreundlichen Vertreter des Beschwerdeführers zwar bereits am 29.11.2013 zugestellt, jedoch war das Berufungsverfahren bis zum Ablauf des 31.12.2013 beim Bundesministerium für Inneres als damals zuständige Berufungsbehörde nicht anhängig. Die Verwaltungsbehörde nahm von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung Abstand und legte das Rechtsmittel nach Wirksamkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,, am 01.01.2014, mit der eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt und gleichzeitig der administrative Instanzenzug abgeschafft wurde, direkt dem Verwaltungsgericht Wien als nunmehr zuständiger neuer (erstgerichtlicher) Überprüfungsinstanz von Bescheiden von Verwaltungsbehörden iSd Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG idGF am 28.01.2014 vor.

Im vorliegenden Beschwerdeverfahren sind daher die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG 2005) in der (geltenden) Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 144/2013, anzuwenden. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren sind daher die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG 2005) in der (geltenden) Fassung des Bundesgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 144 aus 2013,, anzuwenden.

Soweit sich der § 41 Abs. 2 Z 4 NAG auf § 24 AuslBG bezieht, ist gemäß § 80 NAG diese Bestimmung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 231/1988, in der geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 72/2013, maßgeblich. Soweit sich der Paragraph 41, Absatz 2, Ziffer 4, NAG auf Paragraph 24, AuslBG bezieht, ist gemäß Paragraph 80, NAG diese Bestimmung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 231 aus 1988,, in der geltenden Fassung, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 72 aus 2013,, maßgeblich.

II.2.1. Liegen die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 VwGVG nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1

B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid gemäß Absatz 3 mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf, sind die Behörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. römisch zwei.2.1. Liegen die Voraussetzungen des Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, , B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid gemäß Absatz 3 mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf, sind die Behörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

Mit dieser Bestimmung räumt der Gesetzgeber – losgelöst von Satz 1 – dem Verwaltungsgericht – ähnlich wie in der aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung auf Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ab dem 01.01.2014 nicht mehr anzuwendenden Bestimmung des § 66 Abs. 2 AVG – die Möglichkeit ein, eine Beschwerde an die Verwaltungsbehörde dann zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückzuverweisen, wenn der Sachverhalt nicht

ausreichend ermittelt wurde. Im Unterschied zur bisherigen Regelung ist nach dem neuen Verfahrensrecht nach dem VwGVG jedoch das Erfordernis einer Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung durch die Verwaltungsbehörde nicht mehr notwendige Bedingung (vgl. Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, K 16 zu § 28 sowie Larcher, Das Verfahren vor dem LVwG, ZUV 2013/1, S. 10, der zu dem Ergebnis gelangt, dass die Hürde für eine Zurückverweisung in Zukunft deutlich niedriger gelegen ist). Mit dieser Bestimmung räumt der Gesetzgeber – losgelöst von Satz 1 – dem Verwaltungsgericht – ähnlich wie in der aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung auf Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ab dem 01.01.2014 nicht mehr anzuwendenden Bestimmung des Paragraph 66, Absatz 2, AVG – die Möglichkeit ein, eine Beschwerde an die Verwaltungsbehörde dann zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückzuverweisen, wenn der Sachverhalt nicht ausreichend ermittelt wurde. Im Unterschied zur bisherigen Regelung ist nach dem neuen Verfahrensrecht nach dem VwGVG jedoch das Erfordernis einer Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung durch die Verwaltungsbehörde nicht mehr notwendige Bedingung vergleiche Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, K 16 zu Paragraph 28, sowie Larcher, Das Verfahren vor dem LVwG, ZUV 2013/1, S. 10, der zu dem Ergebnis gelangt, dass die Hürde für eine Zurückverweisung in Zukunft deutlich niedriger gelegen ist).

Aus dem Wortlaut des § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG ergibt sich nun für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten in einer Gesamtbetrachtung der nunmehrigen Regelungen betreffend die Voraussetzungen für eine meritorische Entscheidung des § 28 VwGVG, dass im Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten I. Instanz eine kassatorische Entscheidung nicht bei jeder Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes, sondern nur dann getroffen werden kann, wenn der zur Entscheidung berufene Richter nach Studium des vorgelegten Verwaltungsaktes zu dem Ergebnis gelangt, dass die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts insofern unterlassen hat und der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, als eine umfassende Überprüfung der Verwaltungsentscheidung im Lichte des Parteienvorbringens nicht möglich ist. Aus dem Wortlaut des Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG ergibt sich nun für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten in einer Gesamtbetrachtung der nunmehrigen Regelungen betreffend die Voraussetzungen für eine meritorische Entscheidung des Paragraph 28, VwGVG, dass im Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten römisch eins. Instanz eine kassatorische Entscheidung nicht bei jeder Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes, sondern nur dann getroffen werden kann, wenn der zur Entscheidung berufene Richter nach Studium des vorgelegten Verwaltungsaktes zu dem Ergebnis gelangt, dass die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts insofern unterlassen hat und der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, als eine umfassende Überprüfung der Verwaltungsentscheidung im Lichte des Parteienvorbringens nicht möglich ist.

Zweck des Ermittlungsverfahrens ist die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes im Sinne des § 37 AVG. Als Beweismittel kommt dabei grundsätzlich alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte rechtliche Beurteilung der Rechtsfrage sind in der Bescheidbegründung klar und übersichtlich zusammenzufassen. Zweck des Ermittlungsverfahrens ist die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes im Sinne des Paragraph 37, AVG. Als Beweismittel kommt dabei grundsätzlich alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte rechtliche Beurteilung der Rechtsfrage sind in der Bescheidbegründung klar und übersichtlich zusammenzufassen.

Der Gesetzgeber hat im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 das bislang bestehende idR zweinstanzliche Verwaltungsverfahren (mit nachgeordneter Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts) durch ein System ersetzt, in dem grundsätzlich jede Verwaltungshandlung einer nachträglichen Überprüfung durch ein Verwaltungsgericht mit übergeordneter Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugänglich ist. Zu beachten ist dabei, dass nunmehr der Verwaltungsbehörde alleine eine (umfassende) Entscheidungsbefugnis zukommt und die Kognitionsbefugnis der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte auf die in § 9 VwGVG genannten notwendigen Beschwerdepunkte eingeschränkt wurde. Es wird daher nunmehr vornehmlich die Aufgabe der Verwaltungsbehörden sein, den gesamten für die Entscheidung über ein Anbringen einer Partei relevanten Sachverhalt abschließend zu erheben, zumal die vollständige Ermittlung des relevanten Sachverhalts durch die Verwaltungsbehörde insbesondere mit Blick auf die zu erwartenden Verfahrenseingänge bei den

Verwaltungsgerichten für eine Beschleunigung der Verfahren wesentlich ist. Diese vom Gesetzgeber ausdrücklich genannte Intention der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit wäre aber unterlaufen, wenn es wegen des Unterbleibens eines Ermittlungsverfahrens in erster Instanz zu einer Verlagerung nahezu des gesamten Verfahrens vor die Berufungsbehörde käme. In einem solchen Fall würde zudem die Einrichtung von zwei (gerichtlichen) Entscheidungsinstanzen zur bloßen Formsache. Es ist jedoch nicht im Sinne des Gesetzes, wenn die Verwaltungsgerichte, statt ihre Kontrollbefugnis verwaltungsbehördlicher Entscheidungen wahrnehmen zu können, jene Instanz sind, die erstmals den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ermittelt und einer Beurteilung unterziehen. Dieser Gesichtspunkt ist – so wie auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes in Zusammenhang mit der Vorgängerbestimmung des § 66 Abs. 2 AVG – freilich immer unter ausreichender Bedachtnahme auf das Interesse der Partei an einer raschen Erledigung ihres Anbringens – bei der Ermessensausübung nach § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG weiterhin einzubeziehen. Der Gesetzgeber hat im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 das bislang bestehende idR zweiinstanzliche Verwaltungsverfahren (mit nachgeordneter Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts) durch ein System ersetzt, in dem grundsätzlich jede Verwaltungshandlung einer nachträglichen Überprüfung durch ein Verwaltungsgericht mit übergeordneter Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugänglich ist. Zu beachten ist dabei, dass nunmehr der Verwaltungsbehörde alleine eine (umfassende) Entscheidungsbefugnis zukommt und die Kognitionsbefugnis der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte auf die in Paragraph 9, VwGVG genannten notwendigen Beschwerdepunkte eingeschränkt wurde. Es wird daher nunmehr vornehmlich die Aufgabe der Verwaltungsbehörden sein, den gesamten für die Entscheidung über ein Anbringen einer Partei relevanten Sachverhalt abschließend zu erheben, zumal die vollständige Ermittlung des relevanten Sachverhalts durch die Verwaltungsbehörde insbesondere mit Blick auf die zu erwartenden Verfahrenseingänge bei den Verwaltungsgerichten für eine Beschleunigung der Verfahren wesentlich ist. Diese vom Gesetzgeber ausdrücklich genannte Intention der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit wäre aber unterlaufen, wenn es wegen des Unterbleibens eines Ermittlungsverfahrens in erster Instanz zu einer Verlagerung nahezu des gesamten Verfahrens vor die Berufungsbehörde käme. In einem solchen Fall würde zudem die Einrichtung von zwei (gerichtlichen) Entscheidungsinstanzen zur bloßen Formsache. Es ist jedoch nicht im Sinne des Gesetzes, wenn die Verwaltungsgerichte, statt ihre Kontrollbefugnis verwaltungsbehördlicher Entscheidungen wahrnehmen zu können, jene Instanz sind, die erstmals den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ermittelt und einer Beurteilung unterziehen. Dieser Gesichtspunkt ist – so wie auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes in Zusammenhang mit der Vorgängerbestimmung des Paragraph 66, Absatz 2, AVG – freilich immer unter ausreichender Bedachtnahme auf das Interesse der Partei an einer raschen Erledigung ihres Anbringens – bei der Ermessensausübung nach Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG weiterhin einzubeziehen.

Der Verfassungsgesetzgeber hat nunmehr die Berufungsbehörden durch die Verwaltungsgerichte als nachprüfendes (erstgerichtliches) Kontrollorgan ersetzt. Bereits aufgrund der genannten Bestimmungen des B-VG und der in ihnen erkennbar vom Verfassungsgesetzgeber vorgesehenen Kontinuität ergibt sich, dass die Verwaltungsgerichte im Bereich des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts die Funktion des Bundesministeriums für Inneres als Oberbehörde vollständig übernehmen. Die oben genannten Kriterien, die der Verwaltungsgerichtshof für die Anwendung des § 66 Abs. 2 AVG in den Verfahren vor den Berufungsbehörden nach alter Rechtslage aufgestellt hat, müssen sohin auch für das vor dem Verwaltungsgericht Wien – mit Ausnahme des Erfordernisses einer Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung durch die Verwaltungsbehörde – zu führende Beschwerdeverfahren gelten, welches als Nachfolger des Bundesministeriums für Inneres über Bescheide des Amtes der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, in Verfahren nach dem Aufenthalts- und Niederlassungsgesetz (NAG) erkennt und somit eine überprüfende Funktion wahrnimmt. Auch für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien bleibt sohin festzuhalten, dass die Funktion des Verwaltungsgericht Wien als Kontrollorgan der Verwaltungsentscheidungen ausgehöhlt würde und die Einrichtung der nunmehr vorgesehenen Beschwerdemöglichkeit in Verfahren nach dem NAG an die Verwaltungsgerichte zur Formsache würde, wenn das notwendige Ermittlungsverfahren vollständig vor das Verwaltungsgericht Wien verlagert würde, weil es die Verwaltungsbehörde ablehnt, auf das Vorbringen eines Antragstellers sachgerecht einzugehen. Der Verfassungsgesetzgeber hat nunmehr die Berufungsbehörden durch die Verwaltungsgerichte als nachprüfendes (erstgerichtliches) Kontrollorgan ersetzt. Bereits aufgrund der genannten Bestimmungen des B-VG und der in ihnen erkennbar vom Verfassungsgesetzgeber vorgesehenen Kontinuität ergibt sich, dass die Verwaltungsgerichte im Bereich des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts die Funktion des Bundesministeriums für Inneres als Oberbehörde vollständig übernehmen. Die oben genannten Kriterien, die der

Verwaltungsgerichtshof für die Anwendung des Paragraph 66, Absatz 2, AVG in den Verfahren vor den Berufungsbehörden nach alter Rechtslage aufgestellt hat, müssen sohin auch für das vor dem Verwaltungsgericht Wien – mit Ausnahme des Erfordernisses einer Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung durch die Verwaltungsbehörde – zu führende Beschwerdeverfahren gelten, welches als Nachfolger des Bundesministeriums für Inneres über Bescheide des Amtes der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, in Verfahren nach dem Aufenthalts- und Niederlassungsgesetz (NAG) erkennt und somit eine überprüfende Funktion wahrnimmt. Auch für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien bleibt sohin festzuhalten, dass die Funktion des Verwaltungsgericht Wien als Kontrollorgan der Verwaltungsentscheidungen ausgehöhlt würde und die Einrichtung der nunmehr vorgesehenen Beschwerdemöglichkeit in Verfahren nach dem NAG an die Verwaltungsgerichte zur Formsache würde, wenn das notwendige Ermittlungsverfahren vollständig vor das Verwaltungsgericht Wien verlagert würde, weil es die Verwaltungsbehörde ablehnt, auf das Vorbringen eines Antragstellers sachgerecht einzugehen.

II.2.2. Das gegenständliche Verwaltungsverfahren weist aus nachfolgenden Gründen einen schweren Mangel auf und hat es die belangte Behörde aufgrund dieses Verfahrensfehlers unzulässigerweise unterlassen, weitere für die Entscheidung wesentliche Ermittlungen fallbezogen vorzunehmen:
römisch zwei.2.2. Das gegenständliche Verwaltungsverfahren weist aus nachfolgenden Gründen einen schweren Mangel auf und hat es die belangte Behörde aufgrund dieses Verfahrensfehlers unzulässigerweise unterlassen, weitere für die Entscheidung wesentliche Ermittlungen fallbezogen vorzunehmen:

Fallbezogen regeln die für die Beurteilung des Sachverhalts maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes sowie des Ausländerbeschäftigungsgesetzes Folgendes:

Gemäß § 41 Abs. 2 Z 4 NAG kann Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot - Karte" erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und ein Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 24 AuslBG vorliegt. Ist das Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice in einem Verfahren über den Antrag zur Zulassung im Fall des § 24 AuslBG negativ, ist nach § 41 Abs. 4 zweiter Satz NAG der Antrag ohne weiteres abzuweisen. Gemäß Paragraph 41, Absatz 2, Ziffer 4, NAG kann Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot - Karte" erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und ein Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß Paragraph 24, AuslBG vorliegt. Ist das Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice in einem Verfahren über den Antrag zur Zulassung im Fall des Paragraph 24, AuslBG negativ, ist nach Paragraph 41, Absatz 4, zweiter Satz NAG der Antrag ohne weiteres abzuweisen.

Gemäß § 24 AuslBG hat die nach der beabsichtigten Niederlassung der selbständigen Schlüsselkraft zuständige Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice binnen drei Wochen das im Rahmen des fremdenrechtlichen Zulassungsverfahrens gemäß § 41 NAG erforderliche Gutachten über den gesamtwirtschaftlichen Nutzen der Erwerbstätigkeit zu erstellen. Ein gesamtwirtschaftlicher Nutzen wird dann angenommen werden können, wenn die beabsichtigte Erwerbstätigkeit des Fremden einen über den betrieblichen Nutzen hinausgehenden gesamtwirtschaftlichen Nutzen erwarten lässt. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn mit der Erwerbstätigkeit ein nachhaltiger Transfer von Investitionskapital nach Österreich verbunden ist, oder die beabsichtigte Erwerbstätigkeit neue Arbeitsplätze schaffen oder bestehende Arbeitsplätze sichern wird, oder mit der Niederlassung der Schlüsselkraft ein Transfer von Know-how oder die Einführung neuer Technologien verbunden ist, oder das Unternehmen der Schlüsselkraft wesentliche Bedeutung für eine ganze Region hat. Gemäß Paragraph 24, AuslBG hat die nach der beabsichtigten Niederlassung der selbständigen Schlüsselkraft zuständige Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice binnen drei Wochen das im Rahmen des fremdenrechtlichen Zulassungsverfahrens gemäß Paragraph 41, NAG erforderliche Gutachten über den gesamtwirtschaftlichen Nutzen der Erwerbstätigkeit zu erstellen. Ein gesamtwirtschaftlicher Nutzen wird dann angenommen werden können, wenn die beabsichtigte Erwerbstätigkeit des Fremden einen über den betrieblichen Nutzen hinausgehenden gesamtwirtschaftlichen Nutzen erwarten lässt. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn mit der Erwerbstätigkeit ein nachhaltiger Transfer von Investitionskapital nach Österreich verbunden ist, oder die beabsichtigte Erwerbstätigkeit neue Arbeitsplätze schaffen oder bestehende Arbeitsplätze sichern wird, oder mit der Niederlassung der Schlüsselkraft ein Transfer von Know-how oder die Einführung neuer Technologien verbunden ist, oder das Unternehmen der Schlüsselkraft wesentliche Bedeutung für eine ganze Region hat.

Vor der Beurteilung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens wird von der Landesgeschäftsstelle sinnvoller Weise zu prüfen

sein, ob die Schlüsselkraft überhaupt eine selbstständige Erwerbstätigkeit beabsichtigt. Prüfungsmaßstab ist nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhalts, sondern der wahre wirtschaftliche Gehalt der beabsichtigten Tätigkeit. Bei Arbeitsgesellschaftern

(§ 2 Abs. 4 AuslBG) ist außerdem erforderlich, dass sie tatsächlich einen persönlichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben. Ergibt diese Vorprüfung, dass der Fremde gar keine selbstständige Erwerbstätigkeit auszuüben beabsichtigt bzw. als Arbeitsgesellschafter keinen wesentlichen Einfluss persönlich ausüben kann, wird sich die Prüfung eines allfälligen gesamtwirtschaftlichen Nutzens erübrigen und das Gutachten auf die Feststellung beschränken, dass keine selbstständige Erwerbstätigkeit angenommen werden kann. Vor der Beurteilung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens wird von der Landesgeschäftsstelle sinnvoller Weise zu prüfen sein, ob die Schlüsselkraft überhaupt eine selbstständige Erwerbstätigkeit beabsichtigt. Prüfungsmaßstab ist nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhalts, sondern der wahre wirtschaftliche Gehalt der beabsichtigten Tätigkeit. Bei Arbeitsgesellschaftern, (Paragraph 2, Absatz 4, AuslBG) ist außerdem erforderlich, dass sie tatsächlich einen persönlichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben. Ergibt diese Vorprüfung, dass der Fremde gar keine selbstständige Erwerbstätigkeit auszuüben beabsichtigt bzw. als Arbeitsgesellschafter keinen wesentlichen Einfluss persönlich ausüben kann, wird sich die Prüfung eines allfälligen gesamtwirtschaftlichen Nutzens erübrigen und das Gutachten auf die Feststellung beschränken, dass keine selbstständige Erwerbstätigkeit angenommen werden kann.

Vor der Erstellung dieses Gutachtens ist das Landesdirektorium anzuhören. Im Gutachten ist festzuhalten, dass die beabsichtigte Erwerbstätigkeit des Fremden von gesamtwirtschaftlichem Nutzen oder eben nicht ist, wobei die jeweiligen Gründe darzustellen sind. Das Gutachten ist sodann gemeinsam mit dem Antrag und den Prüfungsunterlagen umgehend der Aufenthaltsbehörde zu übermitteln. Im Falle eines negativen Gutachtens wird der Antrag gemäß § 41 Abs. 4 letzter Satz NAG vor Ablauf von sechs Wochen ohne weiteres abgewiesen (vgl. Deutsch/Neurath/Nowotny/Seitz, Ausländerbeschäftigungsrecht, Erl. § 24, März 2012, S. 403ff). Vor der Erstellung dieses Gutachtens ist das Landesdirektorium anzuhören. Im Gutachten ist festzuhalten, dass die beabsichtigte Erwerbstätigkeit des Fremden von gesamtwirtschaftlichem Nutzen oder eben nicht ist, wobei die jeweiligen Gründe darzustellen sind. Das Gutachten ist sodann gemeinsam mit dem Antrag und den Prüfungsunterlagen umgehend der Aufenthaltsbehörde zu übermitteln. Im Falle eines negativen Gutachtens wird der Antrag gemäß Paragraph 41, Absatz 4, letzter Satz NAG vor Ablauf von sechs Wochen ohne weiteres abgewiesen vergleiche Deutsch/Neurath/Nowotny/Seitz, Ausländerbeschäftigungsrecht, Erl. Paragraph 24,, März 2012, S. 403ff).

Nach ständiger Rechtsprechung ergibt sich aus der Bestimmung des § 24 AuslBG, dass für die Beurteilung, ob eine beabsichtigte selbstständige Tätigkeit zur Stellung als Schlüsselkraft führt, der gesamtwirtschaftliche Nutzen der Erwerbstätigkeit maßgeblich ist. Bei der Beurteilung, ob ein derartiger gesamtwirtschaftlicher Nutzen vorliegt, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob mit der selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Transfer von Investitionskapital verbunden ist und/oder ob die Erwerbstätigkeit der Schaffung von neuen oder der Sicherung von gefährdeten Arbeitsplätzen dient. Der Gesetzgeber stellt also darauf ab, ob ein zusätzlicher Impuls für die Wirtschaft zu erwarten ist (VwGH 13.10.2011, 2008/22/0850). Dieser Impuls muss jedenfalls durch die selbstständige Tätigkeit des Fremden bewirkt werden (VwGH 20.11.2008, 2007/21/0255). Nach ständiger Rechtsprechung ergibt sich aus der Bestimmung des Paragraph 24, AuslBG, dass für die Beurteilung, ob eine beabsichtigte selbstständige Tätigkeit zur Stellung als Schlüsselkraft führt, der gesamtwirtschaftliche Nutzen der Erwerbstätigkeit maßgeblich ist. Bei der Beurteilung, ob ein derartiger gesamtwirtschaftlicher Nutzen vorliegt, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob mit der selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Transfer von Investitionskapital verbunden ist und/oder ob die Erwerbstätigkeit der Schaffung von neuen oder der Sicherung von gefährdeten Arbeitsplätzen dient. Der Gesetzgeber stellt also darauf ab, ob ein zusätzlicher Impuls für die Wirtschaft zu erwarten ist (VwGH 13.10.2011, 2008/22/0850). Dieser Impuls muss jedenfalls durch die selbstständige Tätigkeit des Fremden bewirkt werden (VwGH 20.11.2008, 2007/21/0255).

Nach den Materialien zu § 41 NAG 2005 (RV 952 Blg NR 22. GP, 136: "Zu § 41") wurde im Bewilligungsverfahren für Schlüsselkräfte das "One-Stop-Shop"-Prinzip verwirklicht, da der Antragsteller neben der Niederlassungsbewilligung keine weitere beschäftigungsrechtliche Bewilligung oder Dokumentation über den Zugang zum Arbeitsmarkt benötigt. Das Vorliegen einer schriftlichen Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle oder ein Gutachten der Landesgeschäftsstelle des AMS gilt als notwendige Tatbestandsvoraussetzung, was jedoch nichts an der abschließenden Entscheidungskompetenz der Niederlassungsbehörde ändert (Absatz 2). Bei einer

verfassungskonformen Interpretation der Bestimmungen des § 41 Abs. 3 NAG 2005 und des § 24 AuslBG und deren Zusammenwirkens, dies unter dem Blickwinkel des Rechtsstaatsprinzips (Hinweis E VfGH 3.3.1994, VfSlg 13699; E 20.6.1994, VfSlg 13796; E 8.10.2003, VfSlg 17013), und bei Bedachtnahme auf die aus den Materialien hervorleuchtende gesetzgeberische Absicht, wie auch der in § 45 AVG verankerten allgemeinen Verfahrensgrundsätze der materiellen Wahrheit, der freien Beweiswürdigung und des Parteiengehörs ist die Regelung des § 41 Abs. 3 NAG 2005 so zu verstehen, dass bei Vorliegen eines negativen Gutachtens im Sinn des § 24 AuslBG der Antrag auf Erteilung der "Niederlassungsbewilligung - Schlüsselkraft" zwar abzuweisen ist, dies jedoch nicht bedeutet, dass das Gutachten vom Antragsteller nicht entkräftet oder widerlegt werden kann oder dass die Behörde an ein unschlüssiges Gutachten gebunden sei. Vielmehr gilt auch in Bezug auf die Würdigung dieses Beweismittels, dass die im § 45 AVG verankerten allgemeinen Verfahrensgrundsätze der materiellen Wahrheit, der freien Beweiswürdigung und des Parteiengehörs uneingeschränkt Anwendung finden (vgl. E 3. April 2009, 2008/22/0880; E 9. Juli 2009, 2009/22/0189). Für dieses Auslegungsergebnis spricht auch die in § 41 Abs. 3 NAG 2005 ausdrücklich getroffene Anordnung, dass das Verfahren über die Erteilung einer "Niederlassungsbewilligung - Schlüsselkraft" zum Zweck der Beschäftigung als Schlüsselkraft (nur) dann einzustellen ist, wenn die negative Entscheidung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Zulassung als unselbständige Schlüsselkraft (§ 12 AuslBG) in Rechtskraft erwachsen ist, somit eine - gemäß § 12 Abs. 7 AuslBG mögliche - Berufung des Drittstaatsangehörigen gegen den negativen Bescheid der regionalen Geschäftsstelle des AMS (§ 12 Abs. 5 AuslBG) ohne Erfolg geblieben oder die Berufungsfrist ungenützt verstrichen ist. Es ist nun kein sachlich gerechtfertigter Grund dafür ersichtlich und kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, dass er dem eine "Niederlassungsbewilligung - Schlüsselkraft" beantragenden Drittstaatsangehörigen nur im Fall des Aufenthaltzweckes einer unselbständigen Schlüsselkraft Rechtsschutz gegen eine negative Entscheidung des AMS gewähren wollte, hingegen im Fall der negativen Beurteilung als selbständige Schlüsselkraft durch das AMS nicht die Möglichkeit der Überprüfung dieser - in den abweisenden Bescheid der Niederlassungsbehörde einfließenden - Beurteilung einräumen wollte (vgl. VfGH 08.11.2006, 2006/18/0348). Nach den Materialien zu Paragraph 41, NAG 2005 Regierungsvorlage 952 Blg NR 22. GP, 136: "Zu Paragraph 41, NAG 2005 wurde im Bewilligungsverfahren für Schlüsselkräfte das "One-Stop-Shop"-Prinzip verwirklicht, da der Antragsteller neben der Niederlassungsbewilligung keine weitere beschäftigungsrechtliche Bewilligung oder Dokumentation über den Zugang zum Arbeitsmarkt benötigt. Das Vorliegen einer schriftlichen Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle oder ein Gutachten der Landesgeschäftsstelle des AMS gilt als notwendige Tatbestandsvoraussetzung, was jedoch nichts an der abschließenden Entscheidungskompetenz der Niederlassungsbehörde ändert (Absatz 2). Bei einer verfassungskonformen Interpretation der Bestimmungen des Paragraph 41, Absatz 3, NAG 2005 und des Paragraph 24, AuslBG und deren Zusammenwirkens, dies unter dem Blickwinkel des Rechtsstaatsprinzips (Hinweis E VfGH 3.3.1994, VfSlg 13699; E 20.6.1994, VfSlg 13796; E 8.10.2003, VfSlg 17013), und bei Bedachtnahme auf die aus den Materialien hervorleuchtende gesetzgeberische Absicht, wie auch der in Paragraph 45, AVG verankerten allgemeinen Verfahrensgrundsätze der materiellen Wahrheit, der freien Beweiswürdigung und des Parteiengehörs ist die Regelung des Paragraph 41, Absatz 3, NAG 2005 so zu verstehen, dass bei Vorliegen eines negativen Gutachtens im Sinn des Paragraph 24, AuslBG der Antrag auf Erteilung der "Niederlassungsbewilligung - Schlüsselkraft" zwar abzuweisen ist, dies jedoch nicht bedeutet, dass das Gutachten vom Antragsteller nicht entkräftet oder widerlegt werden kann oder dass die Behörde an ein unschlüssiges Gutachten gebunden sei. Vielmehr gilt auch in Bezug auf die Würdigung dieses Beweismittels, dass die im Paragraph 45, AVG verankerten allgemeinen Verfahrensgrundsätze der materiellen Wahrheit, der freien Beweiswürdigung und des Parteiengehörs uneingeschränkt Anwendung finden vergleiche E 3. April 2009, 2008/22/0880; E 9. Juli 2009, 2009/22/0189). Für dieses Auslegungsergebnis spricht auch die in Paragraph 41, Absatz 3, NAG 2005 ausdrücklich getroffene Anordnung, dass das Verfahren über die Erteilung einer "Niederlassungsbewilligung - Schlüsselkraft" zum Zweck der Beschäftigung als Schlüsselkraft (nur) dann einzustellen ist, wenn die negative Entscheidung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Zulassung als unselbständige Schlüsselkraft (Paragraph 12, AuslBG) in Rechtskraft erwachsen ist, somit eine - gemäß Paragraph 12, Absatz 7, AuslBG mögliche - Berufung des Drittstaatsangehörigen gegen den negativen Bescheid der regionalen Geschäftsstelle des AMS (Paragraph 12, Absatz 5, AuslBG) ohne Erfolg geblieben oder die Berufungsfrist ungenützt verstrichen ist. Es ist nun kein sachlich gerechtfertigter Grund dafür ersichtlich und kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, dass er dem eine "Niederlassungsbewilligung - Schlüsselkraft" beantragenden Drittstaatsangehörigen nur im Fall des Aufenthaltzweckes einer unselbständigen Schlüsselkraft Rechtsschutz gegen eine negative Entscheidung des AMS

gewähren wollte, hingegen im Fall der negativen Beurteilung als selbständige Schlüsselkraft durch das AMS nicht die Möglichkeit der Überprüfung dieser - in den abweisenden Bescheid der Niederlassungsbehörde einfließenden - Beurteilung einräumen wollte (vergleiche VwGH 08.11.2006, 2006/18/0348).

Im Ergebnis kann daher ein Gutachten durch den Antragsteller entkräftet oder widerlegt werden bzw. ist die Behörde an ein unschlüssiges Gutachten des Arbeitsmarktservice gem. § 24 AuslBG nicht gebunden (vgl. VwGH 03.04.2009, 2008/22/0880 und 09.07.2009, 2009/22/0189). Im Ergebnis kann daher ein Gutachten durch den Antragsteller entkräftet oder widerlegt werden bzw. ist die Behörde an ein unschlüssiges Gutachten des Arbeitsmarktservice gem. Paragraph 24, AuslBG nicht gebunden (vergleiche VwGH 03.04.2009, 2008/22/0880 und 09.07.2009, 2009/22/0189).

Zum Gutachten sei an dieser Stelle betont, dass das Arbeitsmarktservice im Wesentlichen zu dem Ergebnis gelangte, dass der Beschwerdeführer nicht als selbständige Schlüsselkraft gem. § 24 AuslBG zu qualifizieren sei und auch eine ökonomische Gesamtbedeutung nicht vorliege, da einer dauerhaften Schaffung von Arbeitsplätzen durch das Unternehmen des Beschwerdeführers im Baugewerbe eine relevante Dimension für den gesamtwirtschaftlichen Nutzen fehle und zudem die Dienstleistung keine Bereicherung der inländischen Wirtschaft darstelle, zumal diese von zahlreichen bestehenden Unternehmen und Gewerbetreibenden in ausreichender Form abdeckt sei. Zum Gutachten sei an dieser Stelle betont, dass das Arbeitsmarktservice im Wesentlichen zu dem Ergebnis gelangte, dass der Beschwerdeführer nicht als selbständige Schlüsselkraft gem. Paragraph 24, AuslBG zu qualifizieren sei und auch eine ökonomische Gesamtbedeutung nicht vorliege, da einer dauerhaften Schaffung von Arbeitsplätzen durch das Unternehmen des Beschwerdeführers im Baugewerbe eine relevante Dimension für den gesamtwirtschaftlichen Nutzen fehle und zudem die Dienstleistung keine Bereicherung der inländischen Wirtschaft darstelle, zumal diese von zahlreichen bestehenden Unternehmen und Gewerbetreibenden in ausreichender Form abdeckt sei.

Im Rahmen dieser Beurteilung übersieht das Arbeitsmarktservice jedoch, dass der Beschwerdeführer laut Auszug aus dem Firmenbuch mit einer Stammeinlage von € 17.550 in einem Ausmaß von 50% Gesellschaftsanteile des Unternehmens besitzt und dieses als handelsrechtlicher Geschäftsführer seit 08.10.2012 auch selbstständig vertritt, während die zweite Gesellschafterin als zusätzliche handelsrechtliche Geschäftsführerin das Unternehmen im Gegensatz dazu lediglich im Zusammenwirken eines weiteren Geschäftsführers oder eines Gesamtprokuristen zu vertreten berechtigt ist. Aus welchen Gründen das Arbeitsmarktservice vor diesem Hintergrund jedoch davon ausgeht, dass im Falle des Beschwerdeführers eine selbstständige Erwerbstätigkeit nicht vorliege, kann aus dem Inhalt des Gutachtens nicht nachvollzogen werden. Ausgehend von dieser Position im Unternehmen kann nicht davon ausgegangen werden, es komme der Tätigkeit des Beschwerdeführers für die Entfaltung der unternehmerischen Tätigkeit des Unternehmens keine Bedeutung zu (vgl. VwGH vom 19.12.2012, 2012/22/0176). Im Rahmen dieser Beurteilung übersieht das Arbeitsmarktservice jedoch, dass der Beschwerdeführer laut Auszug aus dem Firmenbuch mit einer Stammeinlage von € 17.550 in einem Ausmaß von 50% Gesellschaftsanteile des Unternehmens besitzt und dieses als handelsrechtlicher Geschäftsführer seit 08.10.2012 auch selbstständig vertritt, während die zweite Gesellschafterin als zusätzliche handelsrechtliche Geschäftsführerin das Unternehmen im Gegensatz dazu lediglich im Zusammenwirken eines weiteren Geschäftsführers oder eines Gesamtprokuristen zu vertreten berechtigt ist. Aus welchen Gründen das Arbeitsmarktservice vor diesem Hintergrund jedoch davon ausgeht, dass im Falle des Beschwerdeführers eine selbstständige Erwerbstätigkeit nicht vorliege, kann aus dem Inhalt des Gutachtens nicht nachvollzogen werden. Ausgehend von dieser Position im Unternehmen kann nicht davon ausgegangen werden, es komme der Tätigkeit des Beschwerdeführers für die Entfaltung der unternehmerischen Tätigkeit des Unternehmens keine Bedeutung zu (vergleiche VwGH vom 19.12.2012, 2012/22/0176).

Auch wenn das Arbeitsmarktservice in seinem Gutachten festhält, dass seitens des Beschwerdeführers eine Anstellung von Arbeitskräften durch entsprechende Unterlagen nicht erbracht worden sei, geht es offenkundig aufgrund der vorgelegten Referenzliste dennoch von den Angaben des Beschwerdeführers aus, dass durch das Unternehmen während der Bausaison insgesamt rund 30-80 Mitarbeiter beschäftigt werden. Warum diese Schaffung von Arbeitsplätzen unter Berücksichtigung der im Gutachten nicht in Abrede gestellten Bruttoumsätze in den beiden letzten Jahren von jeweils bis zu € 3 Mio. keine relevante Dimension für einen gesamtwirtschaftlichen Nutzen habe, ist ebenso nicht nachvollziehbar dargestellt worden, wie die Behauptung, die Dienstleistung des Unternehmens des Beschwerdeführers stelle keine Bereicherung der inländischen Wirtschaft dar; dies insbesondere unter Berücksichtigung des Vorbringens des Beschwerdeführers, dass auch die Eröffnung einer Niederlassung in Graz geplant sei.

Unter Berücksichtigung der allgemein bekannten Personalpolitik von Unternehmen des Baugewerbes vermag an dieser Einschätzung auch die Tatsache nicht zu überzeugen, dass das Unternehmen teilweise im Rahmen einer Personalbereitstellung seiner Arbeitskräfte tätig ist bzw. keine dauerhafte, im Sinne einer kalenderjährig durchgehenden Anstellung der Mitarbeiter erfolgt.

Weiters ist auch der Beschwerde insoweit zu folgen, wenn diese einwendet, dass die Frage, ob die vom betreffenden Unternehmen angebotene Dienstleistung bereits im Baugewerbe von zahlreichen anderen Unternehmen und Gewerbetreibenden in ausreichender Form abgedeckt werde, im Lichte des § 24 AuslBG kein Prüfungskriterium bei der Erstellung eines Gutachtens des Arbeitsmarktservice in Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 41 Abs. 2 Z 4 NAG darstellt. Weiters ist auch der Beschwerde insoweit zu folgen, wenn diese einwendet, dass die Frage, ob die vom betreffenden Unternehmen angebotene Dienstleistung bereits im Baugewerbe von zahlreichen anderen Unternehmen und Gewerbetreibenden in ausreichender Form abgedeckt werde, im Lichte des Paragraph 24, AuslBG kein Prüfungskriterium bei der Erstellung eines Gutachtens des Arbeitsmarktservice in Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. Paragraph 41, Absatz 2, Ziffer 4, NAG darstellt.

Im vorliegenden Fall von Relevanz ist nach Ansicht des erkennenden Richters schließlich, dass sich die Auftragslage seit dem Eintritt des Beschwerdeführers in die Gesellschaft seinen Angaben in der Beschwerde zufolge deutlich verbessert habe, sodass die Sicherung der Arbeitsplätze der bislang im Unternehmen tätigen Mitarbeiter sowie der Bedarf an zusätzlichen neuen Arbeitskräften in der Gesellschaft wesentlich von der Tätigkeit des selbstständig vertretungsbefugten Beschwerdeführer als Geschäftsführer abzuhängen scheint, weshalb aufgrund des vorliegenden Inhalts des Verwaltungsaktes im Falle einer Verweigerung des beantragten Aufenthaltstitels für den Beschwerdeführer auch eine Gefährdung der Arbeitsplätze zumindest der bislang im Unternehmen auf diversen Baustellen tätigen Mitarbeiter während der Bausaison nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. etwa VwGH vom 21.12.2010, 2009/21/0191). Im vorliegenden Fall von Relevanz ist nach Ansicht des erkennenden Richters schließlich, dass sich die Auftragslage seit dem Eintritt des Beschwerdeführers in die Gesellschaft seinen Angaben in der Beschwerde zufolge deutlich verbessert habe, sodass die Sicherung der Arbeitsplätze der bislang im Unternehmen tätigen Mitarbeiter sowie der Bedarf an zusätzlichen neuen Arbeitskräften in der Gesellschaft wesentlich von der Tätigkeit des selbstständig vertretungsbefugten Beschwerdeführer als Geschäftsführer abzuhängen scheint, weshalb aufgrund des vorliegenden Inhalts des Verwaltungsaktes im Falle einer Verweigerung des beantragten Aufenthaltstitels für den Beschwerdeführer auch eine Gefährdung der Arbeitsplätze zumindest der bislang im Unternehmen auf diversen Baustellen tätigen Mitarbeiter während der Bausaison nicht ausgeschlossen werden kann vergleiche etwa VwGH vom 21.12.2010, 2009/21/0191).

Im Ergebnis ist im vorliegenden Fall der Berufung zu folgen, wenn diese kritisiert, dass das Gutachten des Arbeitsmarktservice Wien vom 04.07.2012 aufgrund unrichtiger Tatsachenfeststellung und wegen Verkennung der Rechtslage im allgemeinen weder der vergangenen noch der gegenwärtigen Rechtslage entspreche. Zu Recht wird eingewandt, dass das Arbeitsmarktservice einer völlig falschen Rechtsansicht unterliege, wenn es in seinem Gutachten die fehlende Bereicherung der inländischen Wirtschaft und die mangelnde ökonomische Gesamtbedeutung des Unternehmens des Beschwerdeführers damit begründet, dass die Dienstleistungen im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung und der Baunebengewerbe bereits von zahlreich bestehenden Unternehmen und Gewerbebetrieben in ausreichender Form abgedeckt würden. Unter Berücksichtigung des zuvor Gesagten kann auch die Ansicht des Arbeitsmarktservice, mit der Tätigkeit des Unternehmens des Beschwerdeführers, auf die er maßgeblichen Einfluss ausüben kann, würden keine neuen Arbeitsplätze - in für die hier vorzunehmende Beurteilung relevantem Ausmaß - geschaffen, und würde die Tätigkeit des Unternehmens keine Bereicherung der inländischen Wirtschaft darstellen nicht nachvollzogen werden. Auf die Frage, ob darüber hinaus mit der Tätigkeit auch ein Transfer von Investitionskapital verbunden sein wird, musste daher nicht weiter eingegangen werden (vgl. VwGH vom 19.12.2012, 2012/22/0176). Im Ergebnis ist im vorliegenden Fall der Berufung zu folgen, wenn diese kritisiert, dass das Gutachten des Arbeitsmarktservice Wien vom 04.07.2012 aufgrund unrichtiger Tatsachenfeststellung und wegen Verkennung der Rechtslage im allgemeinen weder der vergangenen noch der gegenwärtigen Rechtslage entspreche. Zu Recht wird eingewandt, dass das Arbeitsmarktservice einer völlig falschen Rechtsansicht unterliege, wenn es in seinem Gutachten die fehlende Bereicherung der inländischen Wirtschaft und die mangelnde ökonomische Gesamtbedeutung des Unternehmens des Beschwerdeführers damit begründet, dass die Dienstleistungen im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung und der Baunebengewerbe bereits von zahlreich bestehenden Unternehmen und

Gewerbebetrieben in ausreichender Form abgedeckt würden. Unter Berücksichtigung des zuvor Gesagten kann auch die Ansicht des Arbeitsmarktservice, mit der Tätigkeit des Unternehmens des Beschwerdeführers, auf die er maßgeblichen Einfluss ausüben kann, würden keine neuen Arbeitsplätze - in für die hier vorzunehmende Beurteilung relevantem Ausmaß - geschaffen, und würde die Tätigkeit des Unternehmens keine Bereicherung der inländischen Wirtschaft darstellen nicht nachvollzogen werden. Auf die Frage, ob darüber hinaus mit der Tätigkeit auch ein Transfer von Investitionskapital verbunden sein wird, musste daher nicht weiter eingegangen werden (vergleiche VwGH vom 19.12.2012, 2012/22/0176).

Zumal auch keine Prüfunterlagen des Arbeitsmarktservice an die Aufenthaltsbehörde übermittelt wurden, hätte die belangte Behörde daher nicht von der Richtigkeit des Gutachtens ohne weiteres ausgehen dürfen. Vor diesem Hintergrund irrte die belangte Behörde, wenn sie in ihrer Entscheidung lediglich auf das offensichtlich als "schlüssig" erachtete Gutachten des Arbeitsmarktservice verweist, welches sie als Anlage A zum Bestandteil des angefochtenen Bescheides erhob. Fallbezogen war die belangte Behörde - dieser Judikatur Linie folgend entgegen ihrer in der Begründung des angefochtenen Bescheids zum Ausdruck gebrachten Ansicht - eben nicht an das „unschlüssige“ Gutachten des Arbeitsmarktservice (AMS) gebunden und hätte sie den vorliegenden Sachverhalt einer eigenständigen umfassenden Beurteilung unterziehen müssen - in der das Ergebnis des eigenen Ermittlungsverfahrens unter Berücksichtigung des Inhalts dieses Gutachtens im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu würdigen gewesen wäre. In diesem Zusammenhang ist der belangte Behörde zudem vorzuwerfen, dass sie seine Angaben im Formular „Schlüsselkraft (selbstständig)“ und das Vorbringen des Beschwerdeführers in seiner Stellungnahme vom 20.11.2013 im weiteren Ermittlungsverfahren unberücksichtigt gelassen hat und darauf auch in ihrer Begründung im angefochtenen Bescheid überhaupt nicht eingegangen ist. Ungeachtet dessen hätte die belangte Behörde aber jedenfalls in ihrer Begründung jene Überlegungen darlegen müssen, warum sie von der Schlüssigkeit des Gutachtens der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice vom 04.07.2012 ausgeht. (vgl. etwa Rundschreiben des BMI vom 06.06.2013, BMI-FW1710/0025-III/4/2013, S. 4). Indem sie diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ist der belangte Behörde ein Fehler unterlaufen. Zumal auch keine Prüfunterlagen des Arbeitsmarktservice an die Aufenthaltsbehörde übermittelt wurden, hätte die belangte Behörde daher nicht von der Richtigkeit des Gutachtens ohne weiteres ausgehen dürfen. Vor diesem Hintergrund irrte die belangte Behörde, wenn sie in ihrer Entscheidung lediglich auf das offensichtlich als "schlüssig" erachtete Gutachten des Arbeitsmarktservice verweist, welches sie als Anlage A zum Bestandteil des angefochtenen Bescheides erhob. Fallbezogen war die belangte Behörde - dieser Judikatur Linie folgend entgegen ihrer in der Begründung des angefochtenen Bescheids zum Ausdruck gebrachten Ansicht - eben nicht an das „unschlüssige“ Gutachten des Arbeitsmarktservice (AMS) gebunden und hätte sie den vorliegenden Sachverhalt einer eigenständigen umfassenden Beurteilung unterziehen müssen - in der das Ergebnis des eigenen Ermittlungsverfahrens unter Berücksichtigung des Inhalts dieses Gutachtens im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu würdigen gewesen wäre. In diesem Zusammenhang ist der belangte Behörde zudem vorzuwerfen, dass sie seine Angaben im Formular „Schlüsselkraft (selbstständig)“ und das Vorbringen des Beschwerdeführers in seiner Stellungnahme vom 20.11.2013 im weiteren Ermittlungsverfahren unberücksichtigt gelassen hat und darauf auch in ihrer Begründung im angefochtenen Bescheid überhaupt nicht eingegangen ist. Ungeachtet dessen hätte die belangte Behörde aber jedenfalls in ihrer Begründung jene Überlegungen darlegen müssen, warum sie von der Schlüssigkeit des Gutachtens der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice vom 04.07.2012 ausgeht. vergleiche etwa Rundschreiben des BMI vom 06.06.2013, BMI-FW1710/0025-III/4/2013, S. 4). Indem sie diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ist der belangte Behörde ein Fehler unterlaufen.

II. 2.3. Die belangte Behörde wird sich daher im fortgesetzten Verfahren mit dem bisherigen Vorbringen des Beschwerdeführers im Verfahren zu der beabsichtigten selbstständigen Tätigkeit (siehe insbesondere seine Angaben im bezug habenden Formular „Schlüsselkraft (selbstständig)“) eingehend auseinanderzusetzen haben und in Bezug auf das Vorliegen der besonderen Erteilungsvoraussetzungen allenfalls ergänzende Ermittlungen, insbesondere mit Blick auf die in der Beschwerde angekündigte Vorlage aktueller weiterer Unterlagen sowie auf die Geschäftsentwicklung bis 2012 und seit dem Einstieg des Beschwerdeführers in die Gesellschaft, vorzunehmen haben. Sollte die belangte Behörde nach Abschluss dieses ergänzenden Ermittlungsverfahrens zu dem Ergebnis gelangen, dass zwischenzeitlich eine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist, wird sie vor ihrer Entscheidung beim Arbeitsmarktservice ein neues Gutachten gem. § 24 AuslBG zur Frage, ob im Falle des Beschwerdeführers eine selbstständige Erwerbstätigkeit angenommen werden kann und ob mit dieser ein gesamtwirtschaftlicher Nutzen (hier: die Schaffung neuer bzw. die Sicherung bestehender Arbeitsplätze) verbunden ist, einzuholen haben. römisch zwei. 2.3. Die belangte Behörde wird

sich daher im fortgesetzten Verfahren mit dem bisherigen Vorbringen des Beschwerdeführers im Verfahren zu der beabsichtigten selbstständigen Tätigkeit (siehe insbesondere seine Angaben im bezug habenden Formular „Schlüsselkraft (selbstständig)“) eingehend auseinanderzusetzen haben und in Bezug auf das Vorliegen der besonderen Erteilungsvoraussetzungen allenfalls ergänzende Ermittlungen, insbesondere mit Blick auf die in der Beschwerde angekündigte Vorlage aktueller weiterer Unterlagen sowie auf die Geschäftsentwicklung bis 2012 und seit dem Einstieg des Beschwerdeführers in die Gesellschaft, vorzunehmen haben. Sollte die belangte Behörde nach Abschluss dieses ergänzenden Ermittlungsverfahrens zu dem Ergebnis gelangen, dass zwischenzeitlich eine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist, wird sie vor ihrer Entscheidung beim Arbeitsmarktservice ein neues Gutachten gem. Paragraph 24, AuslBG zur Frage, ob im Falle des Beschwerdeführers eine selbstständige Erwerbstätigkeit angenommen werden kann und ob mit dieser ein gesamtwirtschaftlicher Nutzen (hier: die Schaffung neuer bzw. die Sicherung bestehender Arbeitsplätze) verbunden ist, einzuholen haben.

Sollte das Arbeitsmarktservice wiederum zu dem Ergebnis gelangen, dass die Voraussetzungen gem. § 24 AuslBG im vorliegenden Fall nicht gegeben seien, wird sich die Verwaltungsbehörde in ihrer Entscheidung eingehend mit den Gründen zu befassen haben, warum sie - ausgehend von den obigen Erwägungen - keine Zweifel über die Schlüssigkeit dieses Gutachtens erkennt. Dabei wird sie sich insbesondere auch mit der in der Beschwerde erhobenen Kritik zum Inhalt des Gutachtens vom 04.07.2012 sowie mit einer allfälligen Stellungnahme des Beschwerdeführers gem. § 45 Abs. 3 AVG nach Kenntnisnahme des Ergebnisses der Beweisaufnahme durch die Verwaltungsbehörde nach Einlangen dieses neuen Gutachtens eingehend auseinanderzusetzen haben. Von entscheidender Bedeutung wird dabei sein, aus welchen Gründen, die belangte Behörde überzeugend davon ausgeht, dass mit der Tätigkeit des Beschwerdeführers, der als selbstständig vertretungsbefugter Gesellschafter-Geschäftsführer maßgeblichen Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft ausübt, durch die Schaffung neuer bzw. Sicherung bestehender Arbeitsplätze kein gesamtwirtschaftlicher Nutzen - in für die hier vorzunehmende Beurteilung relevantem Ausmaß - verbunden sei. Sollte das Arbeitsmarktservice wiederum zu dem Ergebnis gelangen, dass die Voraussetzungen gem. Paragraph 24, AuslBG im vorliegenden Fall nicht gegeben seien, wird sich die Verwaltungsbehörde in ihrer Entscheidung eingehend mit den Gründen zu befassen haben, warum sie - ausgehend von den obigen Erwägungen - keine Zweifel über die Schlüssigkeit dieses Gutachtens erkennt. Dabei wird sie sich insbesondere auch mit der in der Beschwerde erhobenen Kritik zum Inhalt des Gutachtens vom 04.07.2012 sowie mit einer allfälligen Stellungnahme des Beschwerdeführers gem. Paragraph 45, Absatz 3, AVG nach Kenntnisnahme des Ergebnisses der Beweisaufnahme durch die Verwaltungsbehörde nach Einlangen dieses neuen Gutachtens eingehend auseinanderzusetzen haben. Von entscheidender Bedeutung wird dabei sein, aus welchen Gründen, die belangte Behörde überzeugend davon ausgeht, dass mit der Tätigkeit des Beschwerdeführers, der als selbstständig vertretungsbefugter Gesellschafter-Geschäftsführer maßgeblichen Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft ausübt, durch die Schaffung neuer bzw. Sicherung bestehender Arbeitsplätze kein gesamtwirtschaftlicher Nutzen - in für die hier vorzunehmende Beurteilung relevantem Ausmaß - verbunden sei.

Nur der Ordnung halber sei angemerkt, dass die Verwaltungsbehörde, sollte sie aufgrund des ergänzenden Ermittlungsverfahrens zu dem Ergebnis gelangen, dass die besonderen Erteilungsvoraussetzungen des § 41 Abs. 2 Z 4 NAG nunmehr vorliegen, weitere Ermittlungen im Sinne des § 11 NAG vorzunehmen haben wird und diese dem Beschwerdeführer im Wege einer Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme gem. § 45 Abs. 3 AVG zur Kenntnis zu bringen und ihn über die Möglichkeit eines Antrages gem. § 11 Abs. 3 in geeigneter Weise (vgl. VGW 20.03.2014, 151/070/10688/2014) zu belehren haben wird, sollten sich nach Meinung der Verwaltungsbehörde Hindernisse für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels ergeben. In diesem Zusammenhang sei jedoch darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer in Österreich geboren wurde und seit nunmehr knapp drei Jahren für das in Frage stehende Unternehmen tätig ist und dem vorliegenden Verwaltungsakt zufolge offensichtlich maßgeblich für den Geschäftserfolg und damit verbunden für die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen seit seinem Eintritt verantwortlich ist. Dies erscheint insofern von Relevanz, als das Baugewerbe in den letzten Jahren eines der wenigen Wirtschaftsbereiche in Österreich darstellt, in denen eine positive Beschäftigungsentwicklung zu verzeichnen ist. Nur der Ordnung halber sei angemerkt, dass die Verwaltungsbehörde, sollte sie aufgrund des ergänzenden Ermittlungsverfahrens zu dem Ergebnis gelangen, dass die besonderen Erteilungsvoraussetzungen des Paragraph 41, Absatz 2, Ziffer 4, NAG nunmehr vorliegen, weitere Ermittlungen im Sinne des Paragraph 11, NAG vorzunehmen haben wird und diese dem Beschwerdeführer im Wege einer Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme gem. Paragraph 45, Absatz 3, AVG zur Kenntnis zu bringen und ihn über die Möglichkeit eines Antrages gem. Paragraph 11,

Absatz 3, in geeigneter Weise vergleiche VGW 20.03.2014, 151/070/10688/2014) zu belehren haben wird, sollten sich nach Meinung der Verwaltungsbehörde Hindernisse für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels ergeben. In diesem Zusammenhang sei jedoch darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer in Österreich geboren wurde und seit nunmehr knapp drei Jahren für das in Frage stehende Unternehmen tätig ist und dem vorliegenden Verwaltungsakt zufolge offensichtlich maßgeblich für den Geschäftserfolg und damit verbunden für die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen seit seinem Eintritt verantwortlich ist. Dies erscheint insofern von Relevanz, als das Baugewerbe in den letzten Jahren eines der wenigen Wirtschaftsbereiche in Österreich darstellt, in denen eine positive Beschäftigungsentwicklung zu verzeichnen ist.

II. 2.4. Angesichts obiger Erwägungen ist als maßgebend festzuhalten, dass im Verfahren vor dem Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, Mängel aufgetreten sind, die von fehlenden Ermittlungen bis zu unterlassener hinreichend Würdigung des Sachverhalts reichen. Da somit weitere umfassende Ermittlungsschritte und allfällige Einvernahmen (insbesondere des Beschwerdeführers) zur gesamtheitlichen Beurteilung des vorliegenden Antrags notwendig sind, hat die belangte Behörde im vorliegenden Fall notwendige Ermittlungen des Sachverhalts im Sinne des § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG unterlassen und war daher nach dieser Bestimmung vorzugehen. römisch zwei. 2.4. Angesichts obiger Erwägungen ist als maßgebend festzuhalten, dass im Verfahren vor dem Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, Mängel aufgetreten sind, die von fehlenden Ermittlungen bis zu unterlassener hinreichend Würdigung des Sachverhalts reichen. Da somit weitere umfassende Ermittlungsschritte und allfällige Einvernahmen (insbesondere des Beschwerdeführers) zur gesamtheitlichen Beurteilung des vorliegenden Antrags notwendig sind, hat die belangte Behörde im vorliegenden Fall notwendige Ermittlungen des Sachverhalts im Sinne des Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG unterlassen und war daher nach dieser Bestimmung vorzugehen.

Der zuständige Einzelrichter des Verwaltungsgerichts Wien ist nämlich der Ansicht, dass das im Fall des Beschwerdeführers noch durchzuführende Ermittlungsverfahren einen Umfang erreicht, der der Neudurchführung des Verwaltungsverfahrens gleichkommt, sodass die genannten Mängel von der Verwaltungsbehörde zu sanieren sind, da im gegenteiligen Fall ein wesentlicher Teil des Ermittlungsverfahrens vor den Verwaltungsgericht Wien als gerichtliche Beschwerdeinstanz verlagert würde und somit - im Lichte der zu § 66 Abs. 2 AVG ergangenen Judikaturlinie des Verwaltungsgerichtshofes – droht, dass der zweinstanzliche Verfahrensgang unterlaufen wird. Aus den dargelegten Gründen ist gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG der angefochtene Bescheid vom 08.08.2013 zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, zurückzuverweisen. Der zuständige Einzelrichter des Verwaltungsgerichts Wien ist nämlich der Ansicht, dass das im Fall des Beschwerdeführers noch durchzuführende Ermittlungsverfahren einen Umfang erreicht, der der Neudurchführung des Verwaltungsverfahrens gleichkommt, sodass die genannten Mängel von der Verwaltungsbehörde zu sanieren sind, da im gegenteiligen Fall ein wesentlicher Teil des Ermittlungsverfahrens vor den Verwaltungsgericht Wien als gerichtliche Beschwerdeinstanz verlagert würde und somit - im Lichte der zu Paragraph 66, Absatz 2, AVG ergangenen Judikaturlinie des Verwaltungsgerichtshofes – droht, dass der zweinstanzliche Verfahrensgang unterlaufen wird. Aus den dargelegten Gründen ist gemäß Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG der angefochtene Bescheid vom 08.08.2013 zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, zurückzuverweisen.

II. 3. Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Hat das Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist. Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen sind gemäß Abs. 5 Rechtssachen, die zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gehören. römisch zwei. 3. Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Hat

das Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist. Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen sind gemäß Absatz 5, Rechtssachen, die zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gehören.

Gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes kann gemäß Abs. 6 wegen Rechtswidrigkeit Revision erhoben. Gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes kann gemäß Absatz 6, wegen Rechtswidrigkeit Revision erhoben:

1. wer durch das Erkenntnis in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
2. die belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht;
3. der zuständige Bundesminister in den im Art. 132 Abs. 1 Z 2 genannten Rechtssachen³. der zuständige Bundesminister in den im Artikel 132, Absatz eins, Ziffer 2, genannten Rechtssachen;
4. die Schulbehörde auf Grund eines Beschlusses des Kollegiums in den im Art. 132 Abs. 4 genannten Rechtssachen.⁴ die Schulbehörde auf Grund eines Beschlusses des Kollegiums in den im Artikel 132, Absatz 4, genannten Rechtssachen.

Auf die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte sind gemäß Abs. 9 die für ihre Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Artikels sinngemäß anzuwenden. Inwieweit gegen Beschlüsse der Verwaltungsgerichte Revision erhoben werden kann, bestimmt das die Organisation und das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes regelnde besondere Bundesgesetz. Auf die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte sind gemäß Absatz 9, die für ihre Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Artikels sinngemäß anzuwenden. Inwieweit gegen Beschlüsse der Verwaltungsgerichte Revision erhoben werden kann, bestimmt das die Organisation und das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes regelnde besondere Bundesgesetz.

Das Verwaltungsgericht hat im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985, auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VB zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gegen verfahrensleitende Beschlüsse ist eine gesonderte Revision nicht zulässig. Das Verwaltungsgericht hat im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses gemäß Paragraph 25 a, Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985,, auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VB zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gegen verfahrensleitende Beschlüsse ist eine gesonderte Revision nicht zulässig.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit der ordentlichen Revision gründet sich darauf, dass keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der Ausspruch über die Unzulässigkeit der ordentlichen Revision gründet sich darauf, dass keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es war somit insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

selbständige Schlüsselkraft; un schlüssiges Gutachten des AMS; Behörde nicht an un schlüssiges Gutachten gebunden; Zurückverweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2014:VGW.151.070.21146.2014

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at